

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Oberbarnim vom 03.02.2014
- Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim
- Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Märkische Schweiz

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden
- Allgemeine Informationen
- Werbung

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Ge- meinden / sonstige Bekanntmachungen

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.02.2014

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 43.Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim für das Jahr 2014 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 43-01-2014)
- die periodenfremden ordentlichen Aufwendungen für Kitaumlagen für das Jahr 2012, Produktkonto 365000.549311, in Höhe von 18.548,50 aus dem Produktkonto 365000.531200 zu decken. (Beschluss 43-02-2014)

öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2014 vom 03.02.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind,

beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
 - wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.
- In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.02.2014

R.-D.Dammann
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.625.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.022.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	27.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	48.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf **1.565.500,00 €**
Auszahlungen auf **1.879.000,00 €**
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.434.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.706.200,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	131.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	172.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **22.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|---|-------------------------|
| a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf | 468.100,00 € und |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 50.000,00 € |

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.02.2014

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bollersdorf der Gemeinde Oberbarnim

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim hat in ihrer Sitzung am 22.02.2010 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Bollersdorf der Gemeinde Oberbarnim beschlossen. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus dem beiliegenden Planauszug ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bollersdorf der Gemeinde Oberbarnim in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bollersdorf der Gemeinde Oberbarnim, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, können im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 2 zu den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt.

Auf die Möglichkeit der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberbarnim, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung sind verletzt worden,
- der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- die verletzte Vorschrift, ist gegenüber der Gemeinde Oberbarnim, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, vorher schriftlich bezeichnet und die Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden.

Buckow (Märkische Schweiz), den 04.02.2014

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ihlow der Gemeinde Oberbarnim

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim hat in ihrer Sitzung am 25.11.2013 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil der Gemeinde Oberbarnim beschlossen. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus dem beiliegenden Planauszug ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz tritt die Klarstellungs – und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ihlow der Gemeinde Oberbarnim in Kraft.

Die Klarstellungs – und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ihlow der Gemeinde Oberbarnim, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, können im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 2 zu den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt.

Auf die Möglichkeit der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens – und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens – und Formfehlern sowie Mängeln in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberbarnim, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung sind verletzt worden,
- b) der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) die verletzte Vorschrift, ist gegenüber der Gemeinde Oberbarnim, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, vorher schriftlich bezeichnet und die Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden.

Buckow (Märkische Schweiz), den 04.02.2014

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Märkische Schweiz:

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz),
 - der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
 - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Werder und des Ortsteils Zinndorf der Gemeinde Rehfelde,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau, des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow, des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim
- am 25. Mai 2014

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 07.02.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz),
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Werder und des Ortsteils Zinndorf der Gemeinde Rehfelde
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau, des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow, des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau, des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow, des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

I. Wahl der Vertretungen

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

- Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten
Es sind insgesamt 10 Stadtverordnete zu wählen.
- Wahlkreise
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin

- Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

- **Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

C. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim

- **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

- **Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

D. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde

- **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt 16 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

- **Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

E. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf

- **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt 10 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

- **Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,
beim

Wahlleiter für das Amt Märkische Schweiz
Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für das Amt Märkische Schweiz durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder

dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Aufgrund der Entscheidungen der Vertretungen unter Punkt 2. A, B, C, D und E kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag für das jeweilige Wahlgebiet einreichen. Dies trifft auch auf Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag darf für die Wahl der

A. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) höchstens insgesamt 15,

B. Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin höchstens insgesamt 15,

C. Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim höchstens insgesamt 15,

D. Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde höchstens insgesamt 24,

E. Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf höchstens insgesamt 15

Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der jeweiligen Vertretung benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die

Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der jeweiligen Vertretung für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder

in der jeweiligen Vertretung für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 9. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland oder in der jeweiligen Vertretung für die der Wahlvorschlag eingereicht wird vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zu einer der Vertretung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur jeweiligen Vertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der jeweiligen Vertretung gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- A. **für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mindestens 5,**
- B. **für die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin mindestens 5,**
- C. **für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim mindestens 5,**
- D. **für die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde mindestens 10,**
- E. **für die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf mindestens 5,**

beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Amt Märkische Schweiz
Wahlbehörde, Raum 06 (Meldestelle)
Elsholzstraße 4
15345 Rehfelde**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen**

Bürgermeister im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Märkische Schweiz, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde) spätestens bis zum**

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde (Amt Märkische Schweiz - Raum 06 (Meldestelle), Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde)** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25.03.2014 um 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

II. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsieversdorf

Die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Vertretungen gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind

A. für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mindestens 20,

B. für die Gemeinde Garzau-Garzin mindestens 20,

C. für die Gemeinde Oberbarnim mindestens 20,

D. für die Gemeinde Rehfelde mindestens 32,

E. für die Gemeinde Waldsiedersdorf mindestens 20,

Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Wahl der Ortsbeiräte Werder und Zinndorf in der Gemeinde Rehfelde

Die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Vertretungen gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Werder und für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zinndorf der Gemeinde Rehfelde ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des **Ortsbeirats Werder** und insgesamt **drei** Mitglieder des **Ortsbeirats Zinndorf** zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Werder oder für die Wahl zum Ortsbeirat Zinndorf darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Rehfelde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Rehfelde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind min-

destens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat, für den ein Wahlvorschlag eingereicht wird, durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat, für den ein Wahlvorschlag eingereicht wird, vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

IV. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Garzau und Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und in den Ortsteilen Bollersdorf, Grunow, Ihlow und Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim

Die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Vertretungen gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garzau und des Ortsteils Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und des Ortsteils Bollersdorf, des Ortsteils Grunow, des Ortsteils Ihlow und des Ortsteils Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim, ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Gemeinde Oberbarnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberbarnim wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers im Ortsteil Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin und im Ortsteil Ihlow der Gemeinde Oberbarnim sind keine Unterstützungsunterschriften beizubringen (§ 28a BbgKWahlG). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel I. Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

3. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.02.2014

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter für das Amt Märkische Schweiz

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Amt Märkische Schweiz

Sitzungstermine im März

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Finanzausschuss Rehfelde	03.03.2014	19:00 Uhr
Ortsbeirat Zinndorf	03.03.2014	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin	03.03.2014	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	05.03.2014	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Oberbarnim (Grunow)	10.03.2014	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	12.03.2014	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	18.03.2014	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiefersdorf	18.03.2014	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	19.03.2014	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	19.03.2014	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	20.03.2014	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiefersdorf	24.03.2014	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	25.03.2014	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsiefersdorf	25.03.2014	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	25.03.2014	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	26.03.2014	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiefersdorf	27.03.2014	18:30 Uhr
Amtsausschuss	31.03.2014	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **03.04.2014**. Beiträge können bis zum **21.03.2014** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden. Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

AUSSCHREIBUNG eines Grundstückes in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zum VERKAUF

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beabsichtigt, das in der Gemarkung Buckow, Flur 2, Flurstück 260, im Fontaneweg gelegene unbebaute Flurstück mit einer Größe von 2.909,00 m² zu veräußern.

Das Grundstück liegt in der Stadtrandlage der Gemarkung Buckow und ist unbebaut.

Die Ausschreibungsfrist läuft vom **24.02.2014** bis **24.03.2014, 12:00 Uhr**.

In dieser Zeit können die Ausschreibungsbedingungen sowie das Gutachten in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz – Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 01, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstückskaufangebot Fontaneweg“ versehen bei der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz, Sachgebiet Liegenschaften, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) eingegangen sind.

Sonstiges:

Die eingereichten Angebote erlangen nur Gültigkeit, wenn sie die Ausschreibungsbedingungen einhalten. Im Angebot ist vom Bieter zu erklären, dass er von den Ausschreibungsbedingungen Kenntnis genommen und sie beachtet hat.

Vergabe:

Über die Vergabe des Grundstückes nach Sichtung und Auswertung der Angebote entscheidet die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz).

Die Bieter werden über die Entscheidung entsprechend informiert. Es besteht kein Anspruch sowie keine Pflicht auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.02.2014

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Informationen aus den Gemeinden

Garzau-Garzin

Jagdgenossenschaft der Gemeinde Oberbarnim für den Jagdbezirk Garzin

Garzin den 04.02.2014

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Garzin lädt alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Garzin zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

am 04.04.2012 um 19:00 Uhr in die Feuerwehr Garzin ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht der Jagdgenossenschaft über das vergangene Jagdjahr. (Vorsitzender)
3. Bericht über die Finanzen der Genossenschaft. (Kassenwart)
4. Das vergangene Jagdjahr aus Sicht der Jagdpächter. (Sprecher)
5. Diskussionen und offene Fragen.
6. Schlusswort

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Jagdgenossen legen ihre aktuellen Vollmachten schriftlich dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vor (§7 der Satzung der Jagdgenossenschaft)

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Bald klopft der Frühling an unsere Türen, die Sonne tritt in das Sternbild des Widders, die Frühlingsblüher erfreuen unsere Augen und die Frühlingssonne wärmt unser Gemüt. Die Spuren des kurzen, aber für manchen doch harten Winters sind verflossen. Schnee und Eis verschwinden von alleine und tränken unsere Gärten, Wiesen und Felder. Der Schmutz auf den Straßen sowie Wegen und besonders in manchen Ecken bleibt aber liegen und bedarf unser aller Handelns.

Aus der Tradition heraus wurde schon immer vor Ostern das Haus geputzt. Der Karsamstag war schon immer im Volksbrauch der Reinigungstag. Das Haus wird für Ostern gescheuert und festlich geputzt. An diesem Tag eröffnen die Heimatfreunde mit Hundts den Zwergengarten und in Rehfelde-Dorf wird das Osterfeuer entzündet. Um etwas Vorlauf zu bekommen, treffen wir uns zum gemeindlichen Frühjahrsputz bereits am 12. April. Ich wünschte mir, unsere 4.564 Bürgerinnen und Bürger - außer den Kranken und Kleinsten - packen alle an und schaffen sich gemeinsam eine lebenswerte, saubere und ordentliche Umgebung.

Im eigenen Garten und vor der eigenen Haustür sowie beim Nachbarn, der das altersbedingt und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr kann, ist bestimmt einiges zu tun. Gemeinsam sollen auch die kommunalen Objekte in den Dörfern und Wohngebieten von den Spuren des Winters gereinigt werden. Unser zentrales Projekt, der Naturlehrpfad, hat dabei unsere besondere Aufmerksamkeit.

Das Geheimnis des Könnens liegt im Wollen, im Wollen gemeinsam etwas zu vollbringen und dabei die Lücken auch im Haushalt schließen zu können. Mit Begeisterung in der Sache können wir es schaffen und das macht auch Freude sowie Spaß. Was wir im Frühjahr leisten, kommt uns das ganze Jahr zu Gute.

Ihr Reiner Donath

Kostenlose Webseitenerstellung für alle Rehfelder

Förderprogramm „Rehfelde vernetzt“ ins Leben gerufen

Mit dem Förderprogramm „Rehfelde vernetzt“ wurde ein neues Kooperationsprojekt zwischen der Gemeinde Rehfelde und dem Förderverein für regionale Entwicklung ins Leben gerufen, das die Modernisierung des digitalen Gemeindelebens von Rehfelde vorantreiben soll. Vor allem die Institutionen und Bürger sollen von den Vorteilen des Projektes profitieren.

Förderverein aus Potsdam erstellt kostenfrei Internetseiten

Viele Institutionen haben keine oder nur eine veraltete Homepage. Dabei ist ein professioneller Internetauftritt für nahezu jeden gesellschaftlichen Bereich in der heutigen Zeit unverzichtbar. Eine eigene und moderne Webseite ist nicht nur Visitenkarte und Aushängeschild zugleich, sie garantiert auch die größtmögliche Ansprache interessierter Personen.

Seit fast zehn Jahren entwickelt der Förderverein für regionale Entwicklung aus Potsdam mit seinen Azubis und Studierenden kostenfrei Internetseiten für Kommunen, öffentliche Einrichtungen und Vereine. Die Qualität der Arbeit sprach sich schnell herum. So konnten im Verlauf der Zeit über 3.000 Webseitenprojekte erfolgreich realisiert werden. Die Gemeinde Rehfelde arbeitet schon lange erfolgreich mit dem Förderverein zusammen. Gemeinsam entwickelte man in der Vergangenheit auch die aktuelle Webseite der Gemeinde www.gemeinde-rehfelde.de.

Exklusiv 10 Förderplätze für die Gemeinde Rehfelde

Aufgrund der von beiden Seiten geschätzten bisherigen Zusammenarbeit, entschlossen sich beide Partner das Förderprogramm „Rehfelde vernetzt“ ins Leben zu rufen. In den kommenden Monaten werden der Gemeinde hierfür exklusiv zehn Projektplätze reserviert. Dank der günstigen Förderkonditionen, können sich interessierte Institutionen aus Rehfelde mit den Azubi- und Studentenprojekten kostenfrei eine eigene Internetseite erstellen oder eine be-

stehende Homepage überarbeiten lassen. Nur die Einrichtung der Internetadresse und die Bereitstellung des entsprechenden Speicherplatzes sind gebührenpflichtig. Mit dem benutzerfreundlichen Verwaltungsprogramm kann die Aktualisierung der Webseite einfach und bequem selbst betrieben werden, ohne dass Sie dazu über Programmierkenntnisse verfügen müssen.

Öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Unternehmen als Projektpartner gesucht

Das Förderprogramm „Rehfelde vernetzt“ richtet sich vor allem an öffentliche und soziale Einrichtungen, Vereine, Initiativen, Kirchen und Unternehmen. Mit einer Teilnahme wird auch die Arbeit des Fördervereins für regionale Entwicklung unterstützt, der seinen Auszubildenden mit den Azubi-Projekten eine praxisnahe Ausbildung bieten möchte. Eine Auswahl von erfolgreich fertig gestellten Projekten und nähere Informationen zeigt die Internetseite www.azubi-projekte.de.

Ab sofort beginnt die erste Phase des neuen Kooperationsprojektes. Zu Beginn startet das Förderprogramm „Rehfelde vernetzt“ mit zehn Teilnehmerplätzen, die exklusiv für die Institutionen in der Gemeinde reserviert werden. Bei der zu erwartenden guten Annahme des Programms wird der Förderrahmen aufgestockt.

Haben Sie Interesse oder kennen Sie mögliche Interessenten? Schicken Sie uns einfach eine kurze Projektbeschreibung und Ihre Kontaktdaten per E-Mail. Oder kontaktieren Sie unsere Projektkoordinatoren und lassen sich beraten. Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0331-550 474 71 oder per E-Mail unter info@azubi-projekte.de gern zur Verfügung.

Vorteile des Förderprogramms auf einem Blick

Die Vorteile einer Webseitenerstellung durch den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. sind zahlreich. Die wichtigsten sind:

- Die Erstellung eines individuellen Ablaufplans nach Ihrem Wunschtermin
- Ein persönliches Betreuerteam während des gesamten Projektverlaufs
- Ein individuelles Design nach Ihren persönlichen Vorstellungen (Berücksichtigung Ihres vorhandenen Corporate Designs wie Logos, Farben und Briefkopf)
- Keine Seiten- oder Bilderbegrenzung
- Die ständige Flexibilität und Erweiterbarkeit Ihrer Webseite ohne Zusatzkosten
- Die einfache Handhabung des Verwaltungsprogramms
- Keine Software-Updates notwendig (zentrale automatische Aktualisierung)
- Die Unterstützung bei der Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung unserer Auszubildenden und Studierenden

Einladung

Mehr Mobilität für Rehfelde: Auf der Straße und im Internet

Zu dieser Thematik lädt die BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V. (BGR) alle Interessierte zu einer Infoveranstaltung ein.

Zeit/Ort: Mittwoch, 05.03.2014, 19:00 Uhr, Gaststätte „Zur alten Linde“

1. Vorgestellt wird ein Konzept, wie überörtlich als auch innerörtlich durch ein einfach organisiertes Miteinander Wege kostengünstig überbrückt werden können.

Referent: Thomas Winkelkotte, Mitinitiator von "MOBiL".

2. Wir stellen unsere Forderung nach einer **flächendeckenden Breitbandversorgung** des Gemeindegebietes mit dem Ziel einer Erhöhung der Übertragungskapazität auf mindestens 50 Mbit/s vor.

Wir erwarten dazu kompetente Gesprächspartner

Eine Aktion der



Frühlingssingen ohne Grenzen

23.03.2014 um 14:30 Uhr

Saal "Zur alten Linde"

Gemeinsames Konzert des
Rehfelder Sängerkreises mit gesangsstarken
polnischen Chören aus der Region Zwierzyn
und den Reetzer Sängern

Eintritt frei
Kaffee und Kuchen / Deftiges
können Sie erwerben!

Einladung

Zur Jahresversammlung 2014 der Jagdgenossenschaft Zinndorf

am Mittwoch, den **02.04.2014** um **19:00 Uhr** im Mehrzweckgebäude der Feuerwehr Zinndorf, laden wir alle Landeigentümer der Gemarkung Zinndorf herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl Kassenprüfer
6. Bericht der Jagdpächter
7. Diskussion

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Gottesdienstübersicht:

2.3. Gottesdienst

- 9 Uhr – Rehfelde (Gemeinderaum Lagerstraße 11)
10.30 Uhr – Werder (Gemeinderaum Alt Werder 20)

7.3. Weltgebetstagsgottesdienst

- 15 Uhr – Hennickendorf (Gemeinderaum an der Kirche)
18 Uhr – Herzfelde (Gemeinderaum neben der Kirche)

9.3. Gottesdienst

14 Uhr – Kirche Garzau (beheizter Raum)

16.3. Gottesdienst

9 Uhr – Kirche Rehfelde (Gemeinderaum Lagerstraße 11)

23.3. Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden

10 Uhr – Kirche Hennickendorf

30.3. Gottesdienst14 Uhr – St. Annen-Kirche Zinndorf
(Gemeinderaum Hinterstraße 15)

Weitere Gottesdienste und Termine unserer Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde finden Sie auf unseren Internetseiten

www.ev-kirchengemeinde-herzfelde-rehfelde.de !

Termine unserer Kirchengemeinde
Die Evangelische Kirchengemeinde für die Orte
Garzau, Hennickendorf, Herzfelde, Kienbaum, Lichtenow,
Rehfelde, Werder und Zinndorf

Sie sind herzlich willkommen!

Gemeindenachmittag in Hennickendorf am 1.4. um 14 Uhr, Gemeinderaum an der Kirche in Hennickendorf

Gemeindenachmittag in Herzfelde am 7.4. um 14 Uhr, Gemeindehaus an der Kirche in Herzfelde

MiniKirchenmäuse (0-3 Jahre) am 14.3. um 15:30 Uhr

MaxiKirchenmäuse (3-6 Jahre) am 21.3. um 16 Uhr
Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11

Christenlehre im Gemeinderaum an der Kirche mit der Katechetin Janine Leu, **dienstags 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

Junge Gemeinde (für 14- bis 17-Jährige) am Freitag **14.3.** 18.45 bis 20.45 Uhr, Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11 – weitere Termine bitte erfragen!

Glaube im Gespräch am Mittwoch 19.3. 19.30 Uhr bis 21 Uhr, Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11

20.3., 19:00 Uhr Der Jakobsweg - Ein unvergesslich persönliches Erlebnis

Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11

Kontakt: Pfarramt: Telefon 033434-70233

Gemeindebüro: Tel. 033435-76190 (Di.-Fr. 9-13 Uhr)
kirche.herzfelde-rehfelde@online.de

Allgemeine Informationen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie vielleicht schon gesehen haben, ist aus dem „Patientenbus“ 2013 der „Dienstagsbus“ 2014 geworden.

Was ist der Dienstagsbus?

Gemeinsam mit der Stadt Müncheberg und dem Landkreis Märkisch-Oderland wurde ein zusätzlicher Busverkehr eingerichtet, weil es viele Wünsche nach einer Erweiterung des ÖPNV gab.

Der Dienstagsbus verbindet die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit den Gemeinden Bollersdorf, Ernhof, Grunow, Ihlow, Reichenberg und Pritzhagen auf der Nordschleife und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit der

Stadt Müncheberg mit den Gemeinden Jahnsfelde, Trebnitz, Hoppegarten, Obersdorf und Hermersdorf auf der Südschleife.

Der genaue Fahrplan wurde bereits in der letzten Ausgabe unseres Amtsblattes veröffentlicht und ist auch im Internet unter <http://www.busmol.de/willkommen.html> zu finden.

Ziel dieses Busverkehrs an jedem Dienstag ist es, ein zusätzliches Angebot und eine bessere Erreichbarkeit der Gemeinden, zumindest an einem Wochentag zu schaffen. Der Dienstagsbus fährt im Linienverkehr und hält an den bekannten Haltestellen. Da der Dienstagsbus im Auftrag des Amtes Märkische Schweiz, der Stadt Müncheberg und des Landkreises fährt, gelten die Beförderungsbedingungen und der Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB).

Ich lade Sie herzlich ein, dieses zusätzliche Angebot zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf-Dietrich Dammann
Amtsdirektor

KulturKutsche 2014: Soziales Bambule

Nach wie vor ist es ein großes Bestreben, Jugendliche für politisches und gesellschaftliches Engagement in unserem Sozialraum zu begeistern. Die KulturKutsche (Folgeprojekt TheaterwerkSTADT) des Jugendfördervereins „Chance“ e.V. initiierte die „Jugendvertretung Märkische Schweiz/Stadt Müncheberg“ – ein politisches Gremium für interessierte Jugendliche. In der letzten Jahreshälfte 2013 veranstaltete die Jugendvertretung/Aktionsgruppe bereits zwei ansprechende Fachtage zum Thema Jugendbeteiligung. Trotz etlicher Unternehmungen, gibt es bislang nur eine Handvoll Aktiver. Diese haben sich Einiges vorgenommen, u.a.: Jugendzimmer Waldsiedersdorf, Onlinebefragung zum Thema Jugendbeteiligung, Jugendwiese auf den Buckower Rosentagen.

Für die Umsetzung weiterer jugendkultureller Projekte benötigen wir EURE Unterstützung – 16-27-Jährige. Da ihr nicht die potentiellen Leser dieses Blattes seid, macht eure Kinder bitte auf diesen Aufruf aufmerksam – liebe Eltern, Lehrer und Nachbarn.

Die AKTIONSGRUPPE TRIFFT SICH JEDEN 1.+3. FREITAG IM MONAT, UM 18.00 UHR, IM BUCKOWER JUGENDCLUB (BERLINER STRASSE 40). Uns ist Jede/r herzlich willkommen!

In Kooperation mit der Schulsozialarbeit entwickelt die KulturKutsche zurzeit ein Workshopangebot für Grundschulen zum Thema „Soziales Lernen/Kompetenztraining“. Dabei gibt es spiel- und theaterpädagogische Schwerpunkte. Die Workshopreihe „Soziales Bambule“ startet im zweiten Schulhalbjahr im Februar 2014 erstmals an der Grundschule in Rehfelde und wird in den Schulalltag der 1. und 2. Flexklasse integriert. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Eine langfristige Ankündigung ist die CLUBtour de MOL. In Kooperation mit dem Kreis-, Kinder- und Jugendring sowie dem Alternativen Jugendprojekt 1260 e.V., ist eine zweiwöchige Ferienaktion vom 21.07.-03.08.2014 geplant. Dabei wird mit Jugendlichen aus dem Sozialraum Amt Märkische Schweiz und Stadt Müncheberg eine Route entworfen, die von dem „Hier sind wir – Mobil“ begleitet wird (www.jugendmobil-mol.de). An verschiedenen Stationen (Jugendklubs) im Landkreis finden im genannten Zeitraum dann unterschiedlichste Aktivitäten statt: Parties, Grillen, Spielabende, Lagerfeuer, Freiluftkino, etc. Das Ferienangebot richtet sich an Jugendliche zwischen 13-18 Jahren. Die genaue Route wird voraussichtlich im Mai/Juni veröffentlicht. Anmeldungen gern schon ab jetzt.

Im Frühjahr (April) findet wieder der jährliche Freestyleday des Jugendclubs „Gleis3“ in Rehfelde statt. In den letzten Jahren haben uns besonders die Biker und die Bürgergemeinschaft begleitet. Auch in diesem Jahr folgt wieder

eine Einladung. Wir freuen uns über reichlich Besuch und damit verbundenes Interesse an der Jugendarbeit im Ort. Beim Freestyleday soll nun nach „Teile Toni sein Leben“ (Theaterprojekt Jugendclub 2009/10) endlich ein neues autobiografisches Theaterprojekt angeschoben werden, das von Jugendlichen hoffentlich nicht weniger glanzvoll umgesetzt wird.

Weitere Informationen über die Arbeit des Jugendfördervereins „Chance“ e.V. und der KulturKutsche im Netz: www.jfv-chance.de und www.facebook.de/kulturkutsche

Carolyn Schönwald (Projektleitung)



Naturparkroute nominiert!
Deutschlands Schönste Wanderwege

Die Naturparkroute Märkische Schweiz wurde vom Deutschen Wanderverband nominiert für „Deutschlands Schönsten Wanderweg 2014“.

Beteiligen Sie sich und geben Sie Ihr Votum ab, sagen Sie es weiter, damit wir zu den Gewinnern gehören!

Natürlich können Sie die wunderschöne Route auch erst mal abwandern. Routenverlauf und weitere Informationen zum Wanderweg finden Sie im Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz, Tel. 033433 65982, www.maerkischeschweiz.eu

Und dann auf zur Abstimmung unter www.wandermagazin.de! Bis zum 31.7.2014 können Sie die Naturparkroute zum „Schönsten Wanderweg 2014“ küren.

Deutsches Rotes Kreuz 

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost
gemeinnützige GmbH
Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein

Als Lebensretter ausgezeichnet: Würdigung langjähriger DRK-Blutspenderinnen und -Blutspender

Die Wertschätzung der Blutspender, die freiwillig und unentgeltlich Blut für Schwerkranke oder Verletzte in ihrer Region spenden, steht beim DRK an oberster Stelle. Das Engagement für kranke Mitmenschen mit einer unentgeltlichen Blutspende beim Deutschen Roten Kreuz ist gelebtes Ehrenamt. Eindrucksvoll beweisen dies Menschen, die kontinuierlich und uneigennützig mit einer Blutspende helfen. Mit ihrer Entscheidung für eine freiwillige und unentgeltliche Blutspende beim DRK übernehmen sie Verantwortung für

schwerkranke oder verletzte Mitmenschen in ihrer Region, deren Leben nur durch die Gabe von Blutpräparaten gerettet werden kann. Dem DRK-Blutspendedienst Nord-Ost ist es ein wichtiges Anliegen, diesen Menschen für ihr jahreslanges Engagement Wertschätzung entgegenzubringen.

Warum ist Blutspenden beim DRK so wichtig?

Blutspender sind „Lebensretter“, etwa 107 Millionen Blutspenden werden weltweit pro Jahr benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei Schwerkranken oder Verletzten geholfen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden über das Jahr gesehen durch die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes ca. 3,8 Millionen Vollblutspenden für die Versorgung der Kliniken in Deutschland bereitgestellt. Das Deutsche Rote Kreuz sichert auf diese Weise ca. 75 Prozent der notwendigen Blutversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, nach strengen ethischen Normen – freiwillig, gemeinnützig und unentgeltlich.

Sechs regional tätige Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes zeichnen verantwortlich für die flächendeckende, umfassende Versorgung der Patienten in der Bundesrepublik Deutschland rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Der Großteil der benötigten Blutspenden wird zur Behandlung von Krebspatienten während der Chemotherapie, Erkrankungen des Herzens, Magen- und Darmkrankheiten, Organtransplantationen und bei Sport- und Verkehrsunfällen eingesetzt.

Statistisch gesehen spenden jeden Tag ca. 15.000 Spender deutschlandweit ca. 7.500 Liter Blut für die Versorgung in ihrer jeweiligen Heimatregion beim DRK. In der Region Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein, die der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost versorgt, werden allein ca. 2.250 Blutspenden täglich benötigt, um den Bedarf zu decken.

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 71. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weitere Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspende-App

Kostenloser Download unter www.blutspende-nordost.de/blutspende/spenderservices/blutspende-app.php

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook <http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Wir gratulieren herzlich allen Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr

Buckow (Märkische Schweiz)

Beier, Annemarie	zum 75.
Dettmann, Christa	zum 72.
Dettmann, Friedrich	zum 73.
Drenske, Karl	zum 75.
Eisermann, Herta	zum 89.
Finke, Jutta	zum 87.
Gossert, Friedrich-Wilhelm	zum 80.
Haering, Hildegard	zum 79.
Heidler, Anna	zum 77.
Jarius, Helga	zum 78.
Klose, Erhard	zum 72.
Krüger, Ingrid	zum 83.
Kunert, Brigitte	zum 74.
Lamprecht, Waldemar	zum 82.
Laqua, Dieter	zum 72.
Marschalk, Oswald	zum 81.
Naujoks, Edith	zum 94.
Neuland, Waltraud	zum 74.
Neumann, Kurt	zum 81.
Otte, Erna	zum 88.
Pohl, Brigitte	zum 82.
Radtke, Doris	zum 77.
Rimkus, Elli	zum 91.
Scholz, Ilse	zum 82.
Schulz, Marianne	zum 76.
Sievert, Ursula	zum 80.

Garzau-Garzin, OT Bergschäferei

Krüger, Horst	zum 84.
---------------	---------

Garzau-Garzin, OT Garzau

Dr. Brede, Karola	zum 73.
Jung, Dietrich	zum 78.
Röder, Helmut	zum 81.
Sigaurov, Akhyad	zum 76.
Wallasch, Gerhard	zum 86.

Garzau-Garzin, OT Garzin

Arnold, Jost-Jürgen	zum 77.
Herzberg, Lotte	zum 82.
Sirkowski, Eva	zum 91.

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ewald, Klaus	zum 76.
Gottschalk, Edeltraud	zum 77.
Stein, Rosemarie	zum 75.
Zopf, Helga	zum 72.
Zopf, Siegfried	zum 74.

Oberbarnim, OT Ernstthof

Gladrow, Ursula	zum 86.
Klingelhöfer, Erich	zum 77.

Krupinski, Klaus	zum 73.
Prey, Werner	zum 77.

Oberbarnim, OT Grunow

Ebel, Jörg	zum 71.
Lehmann, Hildegard	zum 83.
Mielke, Brigitte	zum 70.

Oberbarnim, OT Ihlow

Koschinski, Manfred	zum 75.
Kögler, Monika	zum 73.
Schmidt, Emmi	zum 89.

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Behrend, Inge	zum 73.
Hildebrandt, Günter	zum 77.
Lück, Werner	zum 77.
Mertins, Helmut	zum 79.
Muth, Gertrud	zum 84.
Wiedemann, Klaus	zum 74.
Wojciechowski, Bodo	zum 70.

Oberbarnim, OT Pritzhagen

Zimmermann, Annelies	zum 75.
----------------------	---------

Rehfelde

Albrecht, Fritz	zum 85.
Arlt, Ingrid	zum 70.
Barthel, Renate	zum 70.
Bednarczyk, Ursula	zum 77.
Bendrat, Irene	zum 75.
Brock, Manfred	zum 77.
Conrad, Karl-Heinz	zum 73.
Decker, Elli	zum 84.
Dorn, Ruth	zum 80.
Engel, Hans-Joachim	zum 80.
Fuhr, Manfred	zum 73.
Grützmann, Renate	zum 72.
Göldner, Adolf	zum 75.
Heumer, Martin	zum 79.
Hornig, Helga	zum 80.
Höhn, Lieselotte	zum 89.
Kriemann, Ulrich	zum 77.
Kritsch, Horst	zum 76.
Krüger, Irmtraud	zum 70.
Krüger, Waltraud	zum 78.
Dr. Kusche, Jutta	zum 76.
Lau, Elfriede	zum 88.
Dr. Löffler, Kurt	zum 86.
Marunde, Margarete	zum 75.
Matthes, Günter	zum 75.
Neumann, Anneliese	zum 76.
Oberländer, Klaus	zum 78.

Otto, Klaus	zum 71.
Pfingst, Waltraud	zum 82.
Regenberg, Günter	zum 73.
Reim, Claus	zum 70.
Ries, Günter-Otto	zum 74.
Rosenkranz, Christel	zum 74.
Schlas, Siegmund	zum 81.
Schmidt, Erwin	zum 73.
Schmidt, Ursula	zum 83.
Schneider, Horst	zum 74.
Schwenke, Monika	zum 73.
Seibt, Klaus	zum 74.
Sperlich, Karin	zum 75.
Staffek, Roland	zum 77.
Titze, Heidemarie	zum 72.
Voland, Ingeborg	zum 70.
Weser, Dieter	zum 72.
Zeugmann, Rosemi	zum 73.
Zielke, Horst	zum 76.

Rehfelde, OT Rehfelde-Dorf

Fengler, Manfred	zum 78.
Firchow, Brigitte	zum 70.

Rehfelde, OT Werder

Bodemann, Anna	zum 71.
Bornstein, Karl-Heinz	zum 75.
Hoger, Ilse	zum 73.
Thiede, Gertrud	zum 83.
Thron, Rainer	zum 76.

Rehfelde, OT Zinndorf

Stephan, Hans	zum 83.
---------------	---------

Waldsiefersdorf

Alisch, Ursula	zum 77.
Heinze, Gotthard	zum 73.
Lück, Helga	zum 76.
Müller, Anneliese	zum 76.
Schade, Ingrid	zum 70.
Schmidt, Harry	zum 81.
Zehm, Fritz	zum 88.
Zwerschke, Herrmann	zum 79.



März 2014 Veranstaltungen



Herausgeber: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 07.02.2014

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen

01.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Wenn der weiße Flieder wieder blüht"	Programm mit Horst Dittmann, Tel. 033433 550
02.03.2014 10:45 -14:15 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Jazzchor SundaySingers	EinsteigerInnen jederzeit willkommen, Tel. 0177 2683659
02.03.2014 14:00 -17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Info-Café	ÖkoLeA - Führung und anschließendes Gespräch, Anmeldung erwünscht, Tel. 03341 3593930
02.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstr. 62	Klangkonzert	Der Klangpädagoge und Musiktherapeut Marius Jünemann lädt zum Lauschen archaischer Instrumente wie dem Didgeridoo ein, Tel. 033433 539004
03.03.2014 14:30 Uhr	Zinndorf	Seniorentreff um halb Drei	Senioren im Gespräch
04.03.2014 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr. 4	Rehfelde Aktuell	Informationen und Gespräche im Rehfelder Seniorentreff, Tel. 033435 76416
09.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68-70	Komödie "Kampf der Geschlechter"	Mit dem Magdeburg Theater, Tel. 033433 550
11.03.2014 14:00 -16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst- Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Öffnung der Heimatstube mit der Dauerausstellung, Tel. 033435 76607
11.03.2014 19:30 Uhr	Werder, Literaturstube, Alt Werder 20	Literaturkreis Rehfelde	Über Literatur reden und zuhören, Tel. 033435 248
12.03.2014 14:30 Uhr	Werder, Gemeinderaum, Alt Werder 20	Treff ab 60 plus	Senioren im Gespräch, Tel. 033435 248
14.03.2014 16:00 Uhr	Rehfelde, Ernst- Thälmann-Straße 42	Tag der offenen Tür in Grundschule und Hort	Schule zum Kennenlernen, Tel. 033435 211

14.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 27/28	Wilhelm-Busch-Abend - "Ganz ohne Weiber geht die Schose nicht"	Programm mit dem bekannten Galgenbergtrio, Abendbuffet und einem Glas Sekt zur Begrüßung, 39,90 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 279
14.03.2014 19:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Ökofilmtour	"Sardiniens tödliches Geheimnis", danach Diskussion mit Brigitte Runge vom "Berliner Arbeitskreis Uranmunition", im Anschluss "Der Bauch von Tokyo", Tel. 03341 3593930
15.03.2014 10:00 - 13:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	"Was ist mit dem Wolf passiert?"	Der Lebensraum des Wolfes wird erkundet. Wanderung mit B. Römich, ca. 3 h, 5 € p. P., Kinder 3 €, Tel. 0177 7813183
15.03.2014 19:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Ökofilmtour	"Let's talk about soil", Geheimoperation Wasser, Hunger. Genug ist nicht genug, Diskussion, Tel. 03341 3593930
15.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68-70	"... tschüss und winke, winke"	Petra Werner-Quermann erinnert an ihren Vater, Tel. 033433 550
16.03.2014 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel-Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	"Der Brecht-Spaziergang" – Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. Spaziergang und Menü: 25 € , Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 467
19.03.2014 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr. 4	Musik & Tanz im Rehfelder Seniorentreff	Tel. 033435 76416
22.03.2014 14:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Straße zum Roten Luch 7c, Am Lindenplatz	"Faszination Rotes Luch "	Wanderung entlang und durch die Nieder-moorwiese mit Silvia Plötz, familien-geeignet, ca. 2 h, 5 p. P., Kinder bis 12 Jahre frei, Tel. 033432 70979
23.03.2014 14:30 Uhr	Rehfelde, Gasthaus "Zur alten Linde", Bahnhofstr.23	Frühlingssingen ohne Grenzen	Traditionelles Frühlingskonzert, gemeinsames Konzert des Rehfelder Sängerkreises mit polnischen Chören aus der Region Zwierzyn und den Reetzer Sängern, Tel. 033435 76222
23.03.2014 17:00 Uhr	Neuhardenberg, Großer Saal, Schloss	"Es war einmal ..."	Iris Berben und Thomas Thieme lesen Märchen, musikalische Auszüge hat Harald Reiner Gratz komponiert, dessen Ausstellung am Tag der Lesung eröffnet wird, Tel. 033476 600750
23.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Konzerte Gitarrenmusik, Flamenco, Swing, Klassik"	Programm mit Mario Malack und Christoph Schill, Tel. 033433 550
23.03.2014 20:00 Uhr	Neuhardenberg, Schinkel-Kirche	Es gibt Tage ...	Ein Liederabend mit Armin Mueller-Stahl, Günther Fischer, Tobias Morgenstern und Tom Götze, Tel. 033476 600750

Vorträge

04.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Im Dreiländereck - rund um den Bodensee	Vortrag der URANIA MOL mit A. Michl, Tel. 033433 550
11.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Das Salzkammergut mit der Welterberegion Hallstadt-Dachstein	Vortrag der URANIA MOL mit F. Geißler, Tel. 033433 550
13.03.2014 19:00 Uhr	Waldsiefersdorf, "Waldkautz", W.-Pieck-Str. 23	Waldsiefersdorfer Winterseminar "Spuren in der Landschaft – Beobachtung am Wegesrand"	Referent: Dr. Otfried Schröck (Waldsiefersdorf), Tel. 033433 157782
18.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Ecuador - Region an der Straße der Vulkane	Vortrag der URANIA MOL mit P. Kannler, Tel. 033433 550
25.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Sizilien - Brücke zwischen den Kontinenten	Vortrag der URANIA MOL mit Prof. Dr. Kundler, Tel. 033433 550
26.03.2014 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr. 4	Rehfelder Gespräche – "Otto Reuter –Couplets"	Ein "kultureller" Vortrag mit Gerhard Büttner, Tel. 033435 76607
28.03.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Heute schon gelacht"	Heinz Erhardt Programm mit Hanno Loyda, Tel. 033433 550

Gesundheit / Kurse

03.03.2014 bis 31.03.2014	Bollersdorf, Hauptstr. 21	Reiki zum Kennenlernen und Ausbildung in allen Reikigraden	Ionenfußbad, Energetische Wirbelsäulenbalance mit Reikimeisterin Ursula Wohlgemuth, Tel. 033433 57026
04.03.2014 18:45 – 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Kurs jeweils dienstags noch bis 18.3.2014 mit Conni Wild, Anmeldung erwünscht, Tel. 03341 3593937 oder 03341 354568
05.03.2014 19:30 – 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido – friedfertige Kampfkunst	Kurs immer mittwochs und donnerstags, Tel. 01520 9243930
05.03.2014 18:00 – 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Gemeinschaftsbildung nach Scott Peck	Kurs jeden 1. + 3. Mittwoch im Monat, Tel. 0178 3080707
06.03.2014 08:30 – 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	Morgenyoga	Kurs immer donnerstags mit Kerstin Y. Lange, Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 57952
08.03.2014 10:00 – 18:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Naturgemäßer Obstbaumschnitt	Mathias Bartsch und Martin Webber zeigen, wie man Obstbäume von überalterten Zweigen und zu dichtem Jungwuchs befreit, Tel. 03341 3593930

15.03.2014 15:00 – 18:00 Uhr	Waldsieversdorf, „WaldKAuTZ“, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Yoga-Workshop: TriYoga	Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513
18.03.2014 18:00 – 20:00 Uhr	Rehfelde, Schillerstr.22	Kreativstudio Sigrid Münter	Schmuckgestaltung, Filzen und Gestalten von Collagen im Atelier, Anmeldung erwünscht, Tel. 033435 75608
20.03.2014 15:00 Uhr	Buckow, Kneipp-Kita, Berliner Straße 40	Krabbelgruppe	Eltern und Kinder können an diesem Tag die Kneipp-Kita und deren Erzieher kennenlernen, Ansprechpartnerin ist Frau Lewerenz, Tel. 033433 262
22.03.2014	Buckow, Drei Eichen, Königstrasse 62	Schwitzhütte zum Frühlingsanfang	Ritual zur inneren Reinigung und Heilung mit Regina Fuhrmann, Tel. 033433 201
28.03.2014 9:00 – 10:30 Uhr	Waldsieversdorf, Kinderstübchen, Am Buchhorst 3	"Rituale in der Kita" - Krabbelgruppe	Warum sind Rituale (z.B. bei der Verabschiedung, Essen, Schlafen) so wichtig? Tel. 033433 736
30.03.2014 bis 04.04.2014	Buckow, Strandhotel, Wriezener Straße 27/ 28	„Durchatmen in Buckow, Perle der Märkischen Schweiz – hier gehen Ihre Lunge und Ihre Seele auf Samt“ – Gesundheitswoche	Entschlacken und Entgiften von Körper, Geist und Seele. Anmeldung erwünscht, Tel. 033432 736299

Laufende Ausstellungen

bis 09.04. täglich	Buckow, Galerie „Zum Alten Warmbad“, Sebastian-Kneipp- Weg 1	"Energie durch Farben"	Bilder von Daniela Strietzel, Berlin Tel. 033433 65982
Bis 02.04.2014, Mo-Fr.	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstr. 4	„Momente für die Ewigkeit“	Fotografien von Kerstin Kind, Rehfelde Tel. 033433 65982
Ganzjährig, täglich	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	750 Jahre Buckow	Ein Gang durch die Geschichte des anerkannten Kneipp-Kurortes. Tel. 033433 550
Ganzjährig dienstags geschlossen	Waldsieversdorf, „WaldKAuTZ“, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsieversdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin.

		Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ausstellung zur Geschichte von Waldsiedersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten uvm. Tel. 033433 157782
Ganzjährig täglich	Buckow, Naturpark-Besucherzentrum „Schweizer Haus“, Lindenstraße 33	Natur und Landschaft Märkische Schweiz	Auf knapp 200 m ² Ausstellungsfläche erhalten Sie Einblicke in Natur und Landschaft der Märkischen Schweiz, u.a. mit Eiszeit-Simulation und Sound-Modell. Tel. 033433 15841
Ganzjährig Mi - Sonn	Buckow, Bertolt-Brecht-Straße 30	Sommerhaus von Bertolt Brecht und Helene Weigel - Dauerausstellung	Original – Wohnhalle und Bootsschuppen mit orig. Couragewagen, Ausstellungen zu Leben und Werke der Künstler, Tel 033433 467

FLIESENLEGER
Tobias Schrell
TROCKENBAU | TROCKENPUTZ | WANDVERKLEIDUNG



Berliner Strasse 55
15377 Buckow
Tel.: (033433) 5 67 13
Fax: (033433) 5 70 91
Funk: 0175/3 66 64 15
tobias.schrell@t-online.de

FLIESEN
PLATTEN
MOSAİK
NATURSTEIN

**Bauplanungsbüro**
Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93
Fax: 03 34 32 / 7 38 01
Funk 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
 - Baudenkmalpflege
 - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen
 - Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
 - Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
 - Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das

Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Mo.-Fr. 9:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel. 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
 Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Malzahn
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 833

Oberbarnim, OT Grunow/Ernsthof

Ortsvorsteher Herr Ahrens
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033436 35682

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 033435 75110

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Landsmann
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:30 – 18:30 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785